



Entscheidung Nr. 1490 (V) vom 22.3.83
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 30.3.83

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Arcade Video
Nordendstr. 1a
8000 München 40

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 24.2.1983 am 22.3.1983
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

einstimmig beschlossen:

"Maniac"
Video-Farbfilm
Arcade Video, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm ist eine Kopie des 1979 in den USA hergestellten Kinospiefilms gleichen Titels. Für Kinder und Jugendliche war der Film nicht freigegeben. Die Freigabe für Erwachsene erfolgte nicht durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), sondern durch die Juristenkommission (JK), der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (Spio) mit der sogenannten X-Freigabe, d.h. der Film verstoße nach Meinung der JK nicht gegen §§ 131 und 184 StGB.

Der Videofilm, der wie der Kinospiefilm eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, wird ediert und vertrieben von Arcade Video, München, Er ist seit 1981 auf dem Markt und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab 2,-- DM pro Tag gemietet werden.

2. Auf der Kassette wird für den Film wie folgt geworben:

"Maniac - die verkörperte, triebhafte Grausamkeit kann nur leben, wenn er tötet. Unaufhaltsam getrieben, mordet, skaliert und entkleidet er Frauen und Mädchen, die in sein Blickfeld geraten.

Spannend, erdrückend und detailliert schildert dieser 92 Minuten-Rausch mit Joe Spinell und Garoline Munro die Grausamkeit und Brutalität eines verworrenen Gehirns. Der große, erfolgreiche, amerikanische Horror-Spitzenfilm."

3. In der Fachzeitschrift "film-dienst", lfd. Nr. 22 813, in der Ausgabe Heft 4 vom 25.2.1981, wird von dem Besuch des Films abgeraten.

"Stellungnahme der Kommission:

Geisteskranker Frauenmörder verbreitet durch seine nächtliche Mordzüge in New York Angst und Schrecken. Die Aneinanderreihung seiner zahllosen Untaten ergibt eine unerfreuliche Mischung aus brutaler Gewalt und pseudowissenschaftlicher Psychologie. Durch die im Vordergrund stehenden Bilder der Gewalt entlarvt sich der Film als ein Gruselprodukt primitiven Zuschnitts, das vorwiegend auf die Erzeugung von Ekelgefühlen setzt. - Wir raten ab."

4. Der Antragsteller hat beantragt, den Videofilm "Maniac" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Er hat seinen Antrag wie folgt begründet:

"1. Inhalt: Vorliegender Film beinhaltet die detaillierte Darstellung brutalster Gewalt. Ein geisteskranker Mann sucht sich im nächtlichen New York seine Opfer: Frauen, die ihn offenbar stark an seine tote Mutter erinnern. Um der noch über den Tod seiner Mutter hinausgehenden Unterdrückung zu entkommen, muß er immer wieder Frauen töten und brutal verstümmeln. Selbst als er eine Fotografin kennenlernt, die ihm offensichtlich starke Sympathie entgegenbringt, kann er seinem Destruktionstrieb nicht widerstehen. Es gelingt dieser Frau jedoch, dem Wahnsinnigen mit einem Spaten eine gefährliche Wunde beizubringen und ihm zu entkommen. An den Folgen dieser Verletzung stirbt der Täter schließlich in seiner Wohnung, nicht ohne daß vorher noch einmal seine bisherigen Verbrechen illusionär ins Bild gesetzt und dem Zuschauer dadurch mit einer ans Ekelhafte grenzenden Akribie der Blutrausch krankhafter Triebhaftigkeit vorgeführt wird.

2. Die Handlung des vorliegenden Video-Films bezieht ihre Spannung aus der Aneinanderreihung von detaillierten Darstellungen brutalster Gewalt, so daß von einer Gewaltverherrlichung, bzw. -verharmlosung im Sinne des §1 Abs.1 GjS gesprochen werden kann. Auch die vorhandenen gewaltfreien Szenen dienen letztendlich nur der Vorbereitung aggressiver und stark unästhetisch wirkender Darstellungen; die akustische Untermalung kann hier einmal mehr als Mittel zum Zweck angesehen werden. Wird in den brutalen Szenen schon die Würde des Menschen in nicht gerechtfertigter Form angegriffen, so kann der dargestellte und subtil vermittelte Zusammenhang von ekelerregender Gewalt und Sexualität als weiteres Beispiel des auf Jugendliche sicherlich stark sozialetisch desorientierend wirkenden Films herangezogen werden. Wenn auch wahrscheinlich von einer Imitationswirkung auf den jugendlichen Rezipienten nicht ausgegangen werden kann, so ist doch eine starke latente Gefährdung durch die von solchen Darstellungen ausgehende Abstumpfung gegenüber gewalttätigen, ja bestialischen Verhaltensweisen nicht auszuschließen.

Dem Film fehlt in der vorliegenden Fassung jegliche positive Aussage, die die Wirkung der genannten negativen Darstellungen in irgendeiner Form relativieren könnte.

3. Es wird daher dringend beantragt, vorliegenden Video-Film in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. "

5. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.
Sie hat sich nicht geäußert.

6. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Videokassette, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

7. Der Videofilm "Maniac" ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des Kreisjugendamtes Karlsruhe war zulässig (§ 2 DVO GjS), er war auch begründet.

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Absatz 1 Satz 1 GJS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung zuletzt BVerwGE 39, 197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Absatz 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor. Ein Fall von geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

8. Der Inhalt der Kassette wirkt durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend und zu Gewalttätigkeiten anreizend.

Im Einklang mit der Lerntheorie haben empirische Untersuchungen ergeben, daß folgende Darstellungsformen besonders verrohend wirken: wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient, oder wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird (Bauer/Selg, unter Bezugnahme auf die Studien von Belson, in: Rudolf Stefen, Erläuterungen zum GJS, Nomos Verlag, Baden-Baden).

Zur Begründung der verrohenden Wirkung des Videofilms kann auf die sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht überzeugenden Ausführungen des Antragstellers hingewiesen werden, denen sich das 3-er Gremium in vollem Umfang angeschlossen hat.

Auch der psychologische Erklärungsversuch kann das Geschehen nicht relativieren.

Die Sinnlosigkeit und Abscheulichkeit der Bluttaten stehen in keinem tatsächlichen Sinnzusammenhang mit dem (im Prinzip austauschbaren) Erklärungsversuch. Den Darstellern ist es offensichtlich nur um die spektakuläre Hinrichtungsart der Opfer gegangen - anders sind die wechselnden Tötungsarten nicht zu erklären.

In der Art und Weise, wie der Film auf die Details der Bluttaten eingeht, wirkt er auf den Betrachter in hohem Maße verrohend.

Durch diese exzessiven Gewaltdarstellungen, die hier, wie der Antragsteller zutreffend schreibt, die Symptome der Gewaltverherrlichung und Gewaltverharmlosung in sich tragen, ist zu überlegen, ob nicht bereits die Grenze zum § 131 StGB überschritten ist.

Das zur Indizierungsentscheidung berufene 3er Gremium hat sich daher entschlossen, den Video-Film zur strafrechtlichen Überprüfung der zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

9. Da der Videofilm verrohend wirkt, ist er als jugendgefährdend anzusehen, ohne daß es einer näheren Prüfung bedarf, ob seine Reception (Anschauen) geeignet ist, eine sozialethische Desorientierung herbeizuführen (BVerwGE 23,112, bestätigt durch 25,319).
10. Die Eignung des Videofilms zur Jugendgefährdung ist auch offenbar i.S.v. § 15a GjS. Denn sie ist für den unvoreingenommenen Betrachter des Videofilms klar und zweifelsfrei zu erkennen (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az. : 10 K 1990/78).

Ein Film, der gewalttätige Handlungen brutalster Art aneinanderreicht und dabei vor allem auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an sadistischen Quälereien abzielt, ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).



Maniac

Manufactured by Nikkato/Distr. by Nikkato Video Film's/Japan

Laser-Disk

Beschlagnahmebeschluß

Amtsgericht Tiergarten

vom: 26.04.1994

Az.: 349 Gs 1558/94

Aus den Gründen:

Die Laser Video Disc „Maniac“ aus japanischer Herstellung enthält eine Vielzahl brutaler und grausamer Folterungen und Tötungsszenen. Der geistesranke Täter versucht durch die grausame Tötung von Frauen seinen Konflikt mit seiner verstorbenen Mutter zu bewältigen. Die Ermordung der Frauen wird dabei in allen Einzelheiten dargestellt, wodurch der Film seine Anziehungskraft auf den Betrachter zu gewinnen versucht. Grausame Tötungsakte werden deshalb besonders ins Bild gesetzt und mit pseudowissenschaftlicher Psychologie versehen.

Die Laser Video Disc aus japanischer Herstellung schildert insofern grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten, da in etlichen der Szenen gezeigt wird, wie andere Menschen besondere Schmerzen und Qualen zugefügt werden, der Täter aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung handelt und in der Darstellung die menschenverachtende rücksichtslose oder gleichgültige Tendenz der Gewaltvorgänge ihren greifbaren Ausdruck findet.

Insbesondere werden derartige Grausamkeiten in folgenden Szenen vorgeführt:

1. Szene:

Ein junges Pärchen liegt am Meer in den Sanddünen unter einer Decke. Da die Frau meint, daß es kalt werden würde, schickt sie den Mann zum Holzholen, damit man ein Feuer machen könne. Während der Mann das Holz sucht, schleicht sich der Psychopath an und streichelt die auf dem Bauch liegende Frau am Rücken. Dann dreht er sie um und schneidet ihr mit dem Messer den Hals durch. Der Schnitt ist deutlich sichtbar. Auch ist gut zu erkennen, wie das Blut abläuft.

Nach einiger Zeit kommt der Mann zurück und wird sofort von dem Psychopathen von hinten angefallen. Der Psychopath legt dem Mann eine Drahtschlinge um den Hals und stranguliert ihn. Dabei wird deutlich gezeigt, wie sich durch das Zusammenziehen die Schlinge in den Hals einschneidet, so daß sofort Blut austritt. Die zappelnden Beine des Mannes, der offensichtlich in die Höhe gehoben wird, werden eingeblendet.

2. Szene:

Der Psychopath sucht mit einer Prostituierten ein Stundenhotel auf. Dort legt er sich in einem Bett auf die Prostituierte und würgt sie mit beiden Händen. Das schmerzverzerrte Gesicht der Dirne und ihre strampelnden Füße einerseits, sowie das schweißüberströmte Gesicht des Mannes andererseits werden eingeblendet. Der Psychopath würgt die Prostituierte so lange, bis sie leblos ins Bett sinkt.

Anschließend schneidet ihr der Psychopath mit einem Rasiermesser über die Stirn und zieht ihr die Haut vom Kopf.

3. Szene:

Ein Pärchen befindet sich auf dem Rücksitz eines Autos. Der Psychopath sieht durch das hintere Seitenfenster dem Treiben des Pärchens zu. Die Frau bemerkt ihn und schreit auf. Ihr Begleiter setzt sich ans Steuer des Wagens. Er läßt den Motor an und schaltet die Scheinwerfer ein. Im Scheinwerferlicht, direkt vor der Motorhaube taucht der Psychopath auf. Er springt auf die Motorhaube und zielt mit seiner Schrotflinte auf den Kopf des hinter dem Lenkrad sitzenden Mannes. Er durchschießt - in Zeitlupe eingeblendet - die Windschutzscheibe. Blut spritzt auf und kurz wird der offensichtlich von der Schrotladung zerfetzte Kopf des Mannes eingeblendet. Dazwischen sieht man das Gesicht der Frau, an welchem Blut anhaftet und herabläuft.

4. Szene:

Der Psychopath verfolgt eine Krankenschwester in einem U-Bahnhof. Es gelingt ihr, sich in eine Toilette zu flüchten. Als sie glaubt, der Psychopath verfolge sie nicht mehr, verläßt sie das Toilettenabteil und stellt sich vor ein Waschbecken. Der Psychopath nähert sich ihr von hinten, zieht einen Dolch und sticht von hinten in den Körper der Frau ein. Die Spitze des Dolches tritt vorne aus dem Bauch des Opfers wieder heraus. Die Einstichstelle des Messers und auch dessen Austritt sind klar zu erkennen.

5. Szene:

Der Psychopath fesselt ein Fotomodell auf ein Bett. Er legt ihr einen Knebel an, um sie mundtot zu machen. Er setzt sich auf das Modell und redet auf die Frau ein. Währenddessen zieht er aus seiner Gesäßtasche ein Messer. Er öffnet ihren Bademantel über der Brust und streicht mit dem Messer über das Brustbein der Frau. Die gequälte Frau stöhnt und fleht um ihr Leben. Daraufhin steckt ihr der Psychopath wieder den Knebel in den Mund und setzt das Messer zum Stich an. Es wird gezeigt, wie er zusticht. Die Einstichstelle wird eingeblendet, aus der Blut austritt.

Dann zieht der Psychopath seinem Opfer mit einem Messer über die Stirn, so daß Blut aus der entstehenden Wunde austritt.

6. Szene:

Der Psychopath liegt in seinem Zimmer auf dem Bett. Die Puppen werden lebendig, umstellen sein Bett und überfallen ihn. Eine Puppe schlägt mit einem Schwert in Richtung des Psychopathen. Sodann ist zu sehen, daß der Arm des Psychopathen abgetrennt ist. Eine andere Puppe sticht ihm mit dem Dolch in den Körper, so daß eine blutige Flüssigkeit austritt. Mehrere Puppen reißen den Kopf des Psychopathen vom Rumpf, so daß eine blutige Flüssigkeit herausströmt.

In den Szenen 2 bis 6 wird das grausame oder unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt. Durch die breite und exzessive Darstellung von Gewalt und Grausamkeiten, in denen das Leiden der Opfer genüßlich geschildert wird, wird die Menschenwürde verletzt, da hier das menschliche Wesen nur mehr als Objekt für an ihm vorzunehmende Grausamkeiten dient. Die Darstellung ist in einem Maße übersteigert, daß sie unter dem Aspekt der Humanität in keiner Weise gerechtfertigt werden kann. Ein blutrünstiges Geschehen wird ausschließlich zur Erzeugung von Ekel oder Nervenkitzel ausgemalt und ekeleregende Verletzungen werden in detaillierter Form gezeigt.